

Besetzungsverfahren von Fachbereichsleitungen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
13.09.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung beschließt, in den externen Stellenbesetzungsverfahren Fachbereichsleitung Jugend und Familie sowie Fachbereichsleitung Gebäudemanagement von der gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung vorgesehenen Maßnahme „Führung auf Probe nach § 31 TVöD“ aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abzuweichen, wenn die in Frage kommenden Bewerber (m/w/d) Führungserfahrung von mehr als zwei Jahren nachweisen können. In diesem Fall soll jeweils ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden.

Begründung:

Die Stellen der Fachbereichsleitung Jugend und Familie sowie Fachbereichsleitung Gebäudemanagement sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber zeitnah bzw. ab dem 01.04.2024 nachzubesetzen.

Die Wertigkeit der Stelle Fachbereichsleitung Jugend und Familie entspricht der Entgeltgruppe 15 TVöD, die Stelle der Fachbereichsleitung Gebäudemanagement entspricht der Entgeltgruppe 14 TVöD. Gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung sind Führungspositionen tariflich Beschäftigter im Sinne des § 31 TVöD (d.h. ab Entgeltgruppe 10 TVöD zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis) soweit zulässig zunächst bis zu zwei Jahren auf Probe zu vergeben. Es erfolgt zunächst eine befristete Beschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

An dieser Regelung wird in den vorliegenden Besetzungsverfahren grundsätzlich festgehalten. Für den Fall, dass im Rahmen der externen Ausschreibungen der bestmögliche Bewerber (m/w/d) Führungserfahrung von mehr als zwei Jahren nachweisen kann, soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf das Instrument „Führung auf Probe gemäß § 31 TVöD“ verzichtet werden. Ein jeweils unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist dann beabsichtigt.